

Das Immunsystem

Deutschland verklagt Italien vor dem Internationalen Gerichtshof – wegen eines Urteils zugunsten griechischer NS-Opfer. Von Eberhard Rondholz

Sehr viel Beachtung hat es nicht gefunden, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg in der Sache Sfontouris gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 2011. Mit diesem Urteil wiesen die Straßburger Richter eine Beschwerde der Geschwister Sfontouris aus Distomo/Griechenland ab, und es endete eine Odyssee einer Entschädigungsklage durch die Instanzen, die im Jahr 1995 vor dem Landgericht Bonn ihren Anfang genommen hatte. Bis zum Bundesverfassungsgericht ging dieser Weg in Deutschland, wo Sfontouris schließlich im März 2006 abgewiesen wurde und sich daraufhin zum Gang vor ein internationales Gericht entschloß.

Zur Erinnerung: In Distomo bei Delphi hatten Einheiten der Waffen-SS am 10. Juni 1944 in einem Racheakt für eine Partisanenaktion 218 Einwohner des Ortes – Kinder, Frauen und Greise – massakriert. Keiner der Täter wurde in Deutschland je für das Verbrechen zur Verantwortung gezogen. Argyris Sfontouris (siehe KONKRET 6/07, »Film des Monats«) wollte mit seinem Prozeß nicht nur um eine Entschädigung kämpfen, er war sich der geringen Chancen durchaus bewußt, vor einem deutschen Gericht damit Erfolg zu haben. Er hoffte aber, daß seine (auch im Namen seiner drei Schwestern erhobene) Klage einen Beitrag zur Aufklärung der vielen verdrängten Verbrechen der Wehrmacht und der Waffen-SS in Griechenland leisten würde. Das immerhin ist ihm schließlich gelungen, und der Name Distomo steht heute für diese Verbrechen ebenso wie seit Jahrzehnten die Namen Oradour und Lidice für vergleichbare Blutaten in Frankreich und der Tschechoslowakei. Und er steht für die Vergangenheitspolitik eines Landes, das sich nicht zu einer auch nur winzigen Geste der Wiedergutmachung entschließen konnte, geschweige denn zu einer nennenswerten Entschädigung. Argyris Sfontouris hat diese Politik in ihrer ganzen Schädigkeit vorgeführt.

Das Urteil von Straßburg ist nicht das erste, in dem ein internationaler Gerichtshof über griechische Regreßforderungen aus der Zeit der deutschen Okkupation entschieden und sich dem deutschen Rechtsstandpunkt angeschlossen hat. Bereits im Februar 2007 wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg eine Entschädigungsklage einer Reihe anderer griechischer Opfer deutscher Kriegsverbrechen ab (siehe KONKRET 4/07). Die vorläufig letzte Runde im Kleinkrieg gegen die Opfer der deutschen Kriegsverbrechen in Griechenland (und

Italien) wird nun am 12. September vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag eingeläutet: Dort haben nun nicht, wie verschiedentlich berichtet, die Opfer deutscher Kriegsverbrechen gegen das Land der Täter geklagt, sondern, gewissermaßen im Spießum-drehen: Dort hat das Land der Täter im Dezember 2008 Klage gegen die Republik Italien erhoben, weil diese Schadenersatzklagen einiger weniger italienischer und griechischer Opfer des Naziterrors gegen die BRD zugelassen hatte. Im Juni 2008 hatte das oberste italienische Gericht, der Kassationshof in Rom, entschieden, daß Hinterbliebene des Waffen-SS-Massakers von Distomo Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum in Italien durchsetzen dürfen, wenn Deutschland nicht zahlt. Die Zwangsversteigerung der in deutschem Bundesbesitz befindlichen Villa Vigoni am Comer See wurde jedoch von Ministerpräsident Berlusconi auf Drängen von Angela Merkel untersagt.

Das muß man sich deutlich vor Augen führen: Das Land, aus dem die Kriegsverbrecher kamen, die in Griechenland und Italien (und nicht nur dort, bekanntlich) Tausende von Zivilisten bei sogenannten Vergeltungsaktionen ermordet haben, zert zert jetzt eines der Opferländer vor Gericht, weil die italienische Justiz einigen wenigen Überlebenden die Entschädigung zubilligte, die das Täterland ihnen beharrlich verweigert. So schamlos das auch ist, die BRD kann das rechtens tun, und zwar mit einiger Aussicht auf Erfolg – das für kriegführende Nationen so überaus nützliche Prinzip der sogenannten Staatenimmunität macht's möglich. Es soll, nach immer noch herrschender Mehrheitsmeinung der Völkerrechtler, kriegführende Staaten unter anderem vor der »Beeinträchtigung ihrer finanziellen Selbstbestimmung« schützen, um den BRD-Anwalt im Prozeß vor dem EuGH zu zitieren, also, z. B., vor der Durchsetzung von Regreßforderungen »natürlicher Personen« vor ausländischen Gerichten. Auch dann übrigens, wenn nachgewiesene schwere und schwerste Kriegsverbrechen Regreßansprüche begründen.

Vor inländischen Gerichten aber, darauf ist in Deutschland Verlaß, bleibt die »finanzielle Selbstbestimmung« des Täterstaats eh unangetastet, wie der Ausgang des Falles Sfontouris in allen Instanzen beispielhaft vorgeführt hat, weil, so der deutsche Rechtsstandpunkt, Kriegsverbrechen wie das von Distomo zu erdulden allgemeines Kriegsschicksal sei und Regreßansprüche nur über zwischenstaatliche Reparationsabkommen realisiert werden könnten.

Schon deshalb soll nach dem Willen Berlins juristisch alles beim alten bleiben – weshalb Außenminister Westerwelle unwirsch reagierte, als die griechische Regierung jetzt beim IGH mit Erfolg beantragte, als Beobachterin zugelassen zu werden – obwohl der Minister doch wissen mußte, daß das nicht viel mehr als eine leere Geste war, nur für den innenpolitischen Gebrauch bestimmt. Noch im Jahr 2000 hatte die griechische Regierung sich dem Druck aus Berlin gebeugt und die Zwangsversteigerung deutscher Immobilien in Griechenland verhindert, mit der Überlebende des Massakers von Distomo eine beim obersten griechischen Gerichtshof Areopag erstrittene Entschädigung in Höhe von 28 Millionen Euro betreiben wollten.

Was aber brachte die hohen Richter von Luxemburg und Straßburg dazu, so nachsichtig mit den Deutschen und ihren Verbrechen umzugehen und so hart mit den Opfern? Stammen sie nicht selbst zumeist aus Ländern, die wie Griechenland in den Jahren der Nazi-Okkupation Schlimmstes erdulden mußten? Rücksicht auf die deutsche Staatskasse hat da sicherlich keine Rolle gespielt. Im Interesse ihrer Herkunftsländer denken die Richter wohl eher daran, daß es diesen Ländern schon morgen ebenso ergehen könnte wie den Deutschen jetzt, falls das Prinzip der Staatenimmunität aufgeweicht würde, das es den Opfern von Angriffskriegen auch in Zukunft unmöglich machen soll, auf sich gestellt für eine Entschädigung zu streiten, statt von der Gnade der Kriegführenden oder der ihrer eigenen korrupten Regierungen abhängig zu sein.

Der Rechtsvertreter der Bundesregierung beim Verfahren vor dem EuGH in Luxemburg hat die Richter unumwunden darauf aufmerksam gemacht, was sie bedenken sollten (falls das denn überhaupt nötig war): Die »Breitenwirkung« des zur Entscheidung anstehenden Falles, sprich: die möglichen Folgen für bereits anhängige Amtshaftungsfälle aus jüngster Zeit – er erwähnte beispielhaft die Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Bombardierung der Brücke von Vavarin/Serbien im letzten Balkankrieg. Und der Kriegsalltag in Afghanistan (das Bombenmassaker von Kundus ist ja nur ein Fall von vielen) wird auch auf einige Richter des IGH Eindruck gemacht haben. Daß man unter dem Schutz der »Staatenimmunität« auch in Zukunft Amtshaftungsprozesse und Regreßansprüche irgendwelcher Zivilisten nicht fürchten muß, wenn es, beispielsweise, bei Kriegseinsätzen zum Wohle des freien Zugangs zu den Rohstoffen der Welt zu »Kollateralschäden« kommt und daß dann selbst schwere Kriegsverbrechen Entschädigungen nicht auslösen – das dürfte auch anderen kriegführenden Nationen gefallen. Und so rechnen realistische Pessimisten schon jetzt damit, daß auch der IGH in Den Haag an dem so nützlichen Prinzip der Staatenimmunität nicht rütteln wird. ●

Eberhard Rondholz schrieb in KONKRET 1/11 über die NS-Geschichte des Deutschen Außenministeriums